

Angemessene Ausbildungsvergütung

Beschlüsse des Vorstandes vom 20.04.2013 und 28.11.2015

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Oldenburg hatte in seiner Sitzung am 20.04.2013 folgende Empfehlung für die Ausbildungsvergütung beschlossen:

1. Ausbildungsjahr:
440,00 €, *mindestens aber 352,00 €*
2. Ausbildungsjahr:
500,00 €, *mindestens aber 400,00 €*
3. Ausbildungsjahr:
600,00 €, *mindestens aber 480,00 €.*

Die o. g. Regelung **gilt bis zum 31.07.2016.**

In seiner Sitzung am 28.11.2015 hat sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Oldenburg erneut mit der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung befasst und die seit dem 01.01.2014 geltenden Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung mit **Geltung ab 01.08.2016** angepasst. Folgende Empfehlung für die Ausbildungsvergütung wurde beschlossen.

1. Ausbildungsjahr:
480,00 €,
2. Ausbildungsjahr:
540,00 €,
3. Ausbildungsjahr:
660,00 €.

Gemäß § 17 Abs.1 BBiG haben Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter so zu bemessen, dass sie mindestens jährlich ansteigt. Mangels anderer Anhaltspunkte, insbesondere tariflicher Regelungen, orientiert sich die Angemessenheit nach der Rechtsprechung an Empfehlungen der Kammern. Liegt die Ausbildungsvergütung um mehr als 20 % unter den Empfehlungen der zuständigen Kammer, wird Unangemessenheit der Vergütung vermutet (BAG 30.09.1998, AP Nr. 8 zu BBiG a. F.). **Die Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg hat deshalb verbindlichen Charakter.**

Ausbildungsverträge, die die Empfehlung um mehr als 20 % unterschreiten, werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Die Eintragung ist wiederum zwingende Voraussetzung für die spätere Zulassung der Auszubildenden zur Zwischen- und Abschlussprüfung. **Bereits vor dem 01.08.2016 eingetragene Ausbildungsverhältnisse sind spätestens ab dem 01.08.2016 anzupassen (§§ 25, 17 Abs. 1 BBiG).**